

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von Unternehmen aus der Kremsmüllergruppe (nachfolgend als „Auftraggeber“, „wir“ oder „uns“ bezeichnet; Firmenname und Anschrift siehe Bestellung) abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen. Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in unserem Auftragschreiben und einem darauf Bezug habenden Offert des Auftragnehmers festgehalten sind.

2.2. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2.3. Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

3. Formerfordernisse

3.1. Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax erfolgt.

3.2. Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden. Langen derartige Erklärungen des Auftragnehmers jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Geschäftszeiten sind: Mo bis Do von 7:15 bis 16:30 Uhr und Fr von 7:15 bis 12:45 Uhr.

3.3. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragsannahme eine schriftliche Auftragsbestätigung an uns zu übermitteln. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung oder Auftragserteilung, die deutlich hervorzuheben sind, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Nimmt ein Auftragnehmer die Bestellung oder den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang vollinhaltlich an, sind wir nicht mehr gebunden und zum Widerruf berechtigt. Mangels eines Widerrufs unsererseits gilt dann, wenn der Auftragnehmer auf unsere Bestellung nicht reagiert, dieselbe als vom Auftragnehmer vollinhaltlich angenommen.

3.4. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, sind unsere Auftrags- und Bestellnummer anzuführen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und gelten diese im Zweifel als nicht bei uns eingelangt. Bei telefonischen Vorabbestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Name des Bestellers anzuführen.

4. Weitergabe des Auftrages

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

5. Preise/Angebote

5.1. An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Der Auftragnehmer hat sich in einem Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von

Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot auf die Dauer von zumindest 4 Wochen nach Einlagen bei uns gebunden.

5.2. Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

6. Lieferung und Leistungen

6.1. Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen, mangels Angabe an unser Lager in A-4641 Steinhaus/Wels. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Lademittel und Emballagen gehen nach unserer Wahl in unser Eigentum über oder sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu entsorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

6.2. Wir sind ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Unterbrechung der Lieferung und/oder die Erbringung von Leistungen zu fordern und die in der Bestellung festgelegten Termine zu verschieben. Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Kostenersatz, wenn die Unterbrechungen insgesamt fünf aufeinanderfolgende (5) Werktage übersteigen. Der Anspruch auf Kostenersatz ist mit den vom Auftragnehmer nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten begrenzt. Die Lagerung erfolgt für uns kostenlos.

6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns spätestens 3 Tage vor Lieferung/Leistung über die Leistungserbringung zu informieren.

6.4. Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmezeiten Mo bis Do von 7:15 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 7:15 bis 12:00 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behalten wir uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (zB Lagerkosten) zu belasten.

6.5. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6.6. Retourwaren sind seitens des Auftragnehmers innerhalb einer Woche abzuholen. Widrigenfalls erfolgt nach unserer Wahl eine Rücksendung oder eine Lagerung durch uns. Rücksendungen und Lagerungen erfolgen jeweils auf Kosten und Gefahren des Auftragnehmers.

7. Dokumentation, Kennzeichnung, Schulung

7.1. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des Auftragnehmers dar.

7.2. Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer, digitaler (inkl. Source Code) oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass die Vertragspartner ihre Verpflichtungen auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

7.3. Wir erwerben an der Dokumentation ein unbeschränktes Werknutzungsrecht.

7.4. Sofern in unserer Bestellung nicht anders spezifiziert, ist die Dokumentation in deutscher Sprache sowohl in Papierform als auch digital kostenlos DDP Zentrale Steinhaus zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation, welche gemäß den CE-Richtlinien zu erstellen ist, ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang kostenlos vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die

Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall - insbesondere den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Betriebs - zu entsprechen.

7.5. Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- korrigierte Enddokumentation (as built documentation)
- Prüfdokumentation inkl. Terminablaufpläne, Fortschrittsberichte, etc.
- Konformitätserklärung, EG-Baumusterprüfbescheinigung sowie Herstellererklärung
- Detaillierte Prüfunterlagen/Dokumentationen sind produktspezifisch zu erstellen und/oder produktspezifische CE-Konformitätserklärungen, die dem projektspezifischen Liefer- und Leistungsumfang entsprechen, sind für die Gesamtanlage inklusive angeschlossener Anlagenteile zu erstellen.
- Betriebshandbuch / -anleitung, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen, Betriebs- und Sicherheitshinweise, Produktinformations- und Sicherheitsdatenblätter, Source Code
- Ersatz- und Verschleißteillisten inkl. Bezugsnachweise
- Ursprungsdokumentation / gültiger Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung udgl.)
- Versanddokumentation / Transportspezifikation

7.6. Allen Lieferungen sind entsprechende ausschließlich in deutscher Sprache gehaltene Versandunterlagen (insbesondere genaue Mengenangaben, Teile- und Materialbeschreibungen, Bestellnummern usw.) anzuschließen, widrigenfalls sind wir berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen.

7.7. Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom Auftragnehmer kostenlos nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.

7.8. Falls für die Lieferungen und Leistungen eine CE-Kennzeichnung / ATEX-Konformitätsbescheinigung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen einschlägigen Bestimmungen - insbesondere den anwendbaren EU-Richtlinien (zB Maschinen-, Druckgeräte- und ATEX-Richtlinie) in der jeweiligen nationalen Umsetzung - entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an verwendungsfertigen Maschinen / Gesamtheiten von Maschinen / Anlagen / Baugruppen / Geräten und Schutzsystemen sowie deren Kombinationen eine CE-Kennzeichnung / ATEX-Konformitätsbescheinigung vorzunehmen und/oder die Konformitätsbescheinigung / EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, und/oder uns die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

7.9. Wir haben das Recht, das Gerät und die Erklärung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Kosten, die durch den unabhängigen Sachverständigen verursacht werden, trägt im Falle von Mängeln der Auftragnehmer.

7.10. Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräten ist das Bedienungspersonal kostenlos einzuschulen. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Montageblätter, Verarbeitungshinweise und dergleichen mitzuliefern.

7.11. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

8. Rechnungslegung/Zahlungsfrist

8.1. Rechnungen sind nach Lieferung oder Leistung, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, per Mail an eingangsrechnungen@kremsmueller.com zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je

nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

8.2. Die Bezahlung des Auftragnehmers erfolgt erst zu jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, wie wir vom Bauherrn Zahlung erlangen. Die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen erfolgt überdies nur unter der Voraussetzung, dass die Zahlungen des Bauherrn eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung durch den Bauherrn berechtigt uns zur Erstreckung von Zahlungszielen gegenüber dem Auftragnehmer / Subunternehmer im selben Umfang.

8.3. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 21 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Der Skontoabzug steht für jede fristgerechte Zahlung selbständig zu, ebenso bei begründeter Aufrechnung mit Gegenforderungen.

8.4. Die Rechnungen müssen den Bestimmungen des österreichischen UStG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

8.5. Erfolgte Zahlungen berühren allfällige Garantie-/Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen etc. unsererseits nicht und gelten insbesondere nicht als Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung.

9. Verzug

9.1. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat.

9.2. Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gewährleistung

10.1. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften leistet der Auftragnehmer auf die Dauer von zwei Jahren bei beweglichen und drei Jahren bei unbeweglichen Gütern Gewähr. Im Rahmen dessen hat er insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen.

10.3. Uns treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

10.4. Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Auftragnehmers verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung/des Austauschs durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

11. Haftung des Auftragnehmers

11.1. Der Auftragnehmer haftet uns im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung für sämtliche Schäden am eigenen oder fremden Vermögen und hält uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

11.2. Der Auftragnehmer hat neben seiner Gewährleistungsverpflichtung, unabhängig davon ob er den Mangel selbst zu vertreten hat, auch für sämtliche Folgekosten einer mangelhaften Lieferung/Leistung – insbesondere für Kosten der Mangelfeststellung und der Mangelbeseitigung - einzustehen und uns sämtliche Nachteile auszugleichen. Zulieferanten des Auftragnehmers gelten als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB; der Auftragnehmer haftet daher auch für jedes Fehlverhalten eines Zulieferanten.

11.3 Produkthaftung: Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom Auftragnehmer gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat uns der Auftragnehmer sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und uns im übrigen schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe – mindestens jedoch mit EUR 1 Million pro Schadensfall zu versichern und uns auf Verlangen eine Deckungsbestätigung der Versicherung vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des Auftragnehmers aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn wir keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erheben.

12. Pönale

Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes (einschließlich USt) zu zahlen, maximal jedoch 20 % des Gesamtbestellwertes(einschließlich USt). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

13. Fertigungsunterlagen/Geheimhaltung

13.1. Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen.

13.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

14. Schutzrechte

14.1. Der Auftragnehmer versichert, dass die von ihm gelieferte Ware keinerlei Verkaufsbeschränkungen – insbesondere Eigentumsvorbehalten - unterliegt und durch Verarbeitung oder Weiterveräußerung der gelieferten Ware in- und ausländische Schutzrechte welcher Art immer nicht verletzt werden.

14.2. Der Auftragnehmer hält uns in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos. Sollten in diesem Zusammenhang gegen uns von einem Dritten Ansprüche geltend gemacht werden, steht uns die Auswahl unserer Rechtsvertretung frei und ist der Auftragnehmer zu vollem Kostenersatz verpflichtet.

15. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

15.1. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieser

Vereinbarung sowie für die Rechtsfolgen ihrer Nachwirkung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

15.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 4600 Wels ausschließlich vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung insgesamt davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsteile die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

17. Code of Conduct

17.1. Wir haben Grundsätze und Werte entwickelt, welche unsere Bereitschaft zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Lieferanten zu teilen: Diese Grundsätze und Werte werden im Dokument „Verhaltenskodex der Kremsmüllergruppe /Code of Conduct“, verfügbar unter <http://www.kremsmueller.com/coc>, dargestellt. Wir fordern die Auftragnehmer und Subunternehmer auf, sich an diesen Verhaltenskodex zu halten.

17.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, alle nationalen, europäischen und internationalen Regelungen über ethische und verantwortungsvolle Verhaltensstandards einzuhalten, einschließlich und ohne Einschränkung derjenigen, die sich mit Menschenrechten, Umweltschutz, nachhaltiger Entwicklung und Bestechung befassen, wie sie in den vorgenannten Richtlinien von Kremsmüller beschrieben werden und im jeweiligen Kaufvertrag festgelegt sind, und dies auch von seinen Subunternehmern und allen in seinem Einflussbereich stehenden Personen zu verlangen.

17.3. Auf unseren Wunsch informiert der Auftragnehmer uns und/oder unseren Auftraggeber über die getroffenen Maßnahmen, um die Einhaltung der Regelungen zu gewährleisten. Wir sind jederzeit berechtigt, selbst oder über einen von uns benannten externen Prüfer, die Einhaltung dieser Regelungen durch den Auftragnehmer und seine Subunternehmer zu überprüfen.